

Seltener Dreiklang zum Advent

Volles Haus bei Weihnachtskonzert des Heimatvereins

Kirchdorf. (BP) Weihnachtliches in Reim und Vers – ob gesungen oder gesprochen – stand auf dem Programm der Adventsfeier, zu der der Verein Poeler Leben ins Kirchdorfer Sportlerheim eingeladen hatte. Schon vor Tagen hatten die Mitglieder des Vereins das Sportlerheim aufwändig und detailreich geschmückt und in eine weihnachtliche Atmosphäre getaucht.



Seltener Dreiklang auf der Insel. Anlässlich der Weihnachtsfeier für die Inseln Senioren traten der Seniorentrachtenchor des Vereins Poeler Leben, der Poeler Volkschor und der Chor der Evangelischen Kirchgemeinde (von rechts nach links) erstmals gemeinsam auf. Mit dem Rücken zum Publikum die Leiterin des Seniorentrachtenchors Elvira Laduch.

Auch mit dem Programm konnten die Verantwortlichen überzeugen. Nicht nur der Poeler Volkschor unter der Leitung von Brigitte Nagel und der Seniorentrachtenchor des Vereins „Poeler Leben“ (Leitung: Elvira Laduch) waren zugegen. Dritter Sängerverbund auf der Bühne war der Chor der Poeler Kirchgemeinde unter der Leitung von Pastor Dr. Mitchell Grell. Hinzu kamen noch die Jugendgruppe der Kirchgemeinde und Sabine Behnke mit ihrer Flötengruppe der Regionalschule in Kirchdorf. Durch das Programm führte Katharina Waldner, die die einzelnen Auftritte mit winterlich-weihnachtlichen Gedichten verband.

Wenn es schon einmal passiert sein sollte, ist es bereits lange vom Mantel der Geschichte verhüllt worden. Daran, dass die drei großen Chöre der Insel in früheren Zeiten gemeinsam gesungen hätten, konnte sich keiner der anwesenden Senioren auf und vor der Bühne erinnern. Also feierten die Poeler am Donnerstag inoffiziell

eine Premiere. Volkschor, Kirchenchor und Trachtenchor eröffneten und beendeten gemeinsam den Liedernachmittag zum Advent.

Dazwischen präsentierten sich nicht nur jeweils die Chöre, sondern auch die Flötengruppe der Regionalschule. Im Beisein von Gemeindevorsteher Joachim Saegerbarth (parteilos) und Bürgermeister Dieter Wahls (CDU) demonstrierte die Inseljugend mit Blockflöten und Xylofonen ihr musikalisches Geschick. Und was man über die historische Figur des Bischofs Nikolaus wissen sollte, veranschaulichte die Jugendgruppe von Pastor Dr. Grell. In einem kurzen Bühnenstück wurde Nikolaus nebst Engeln und prall gefülltem Geschenkesack von einem vermeintlich schlafenden Kind auf frischer Tat ertappt und musste dem wortwörtlich aufgeweckten Kind so manche Frage beantworten. Dass die Mutter im Anschluss dem erzählenden Kind kein Wort vom nächtlichen Besuch glaubte, dürfte den meisten Heranwachsenden wohlvertraut sein.

Mitglieder und Leiter aller drei Chöre waren von der reibungslosen Zusammenarbeit für dieses Adventsingen so begeistert, dass direkt beim „Kaffee danach“ über eine Wiederholung verhandelt wurde. Vielleicht schon auf dem Schwenkenfest im August?



Die Flötengruppe der Regionalschule Kirchdorf unter der Leitung von Sabine Behnke (rechts) trug mit weihnachtlichen Melodien und Gedichten zum Gelingen der Adventsfeier bei. Im Hintergrund Mitglieder des Seniorentrachtenchors, des Poeler Volkschors und des Kirchenchors, die erstmals gemeinsam aufgetreten sind.

AUS DEM INHALT

Inselrundblick	Seite 2
Termine Sport	Seite 4
Festumzug doch am Sonnabend	Seite 4
Geburtstage	Seite 5
Touristikzahlen steigen weiter	Seite 5
Bekanntmachung Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II anlässlich des Jahreswechsels	Seite 5
Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen	Seite 6
Ausfertigung Ausführungsverordnung des Teilbodenordnungsverfahrens „Ortslage Weitendorf-Hof“ im Bodenordnungsverfahren Insel Poel	Seite 7
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Insel Poel	Seite 8
Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes	Seite 9
Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuer	Seite 9
Kirchennachrichten	Seite 10
Sport	Seite 10
Aus Anlegestelle wurde Hafen ...	Seite 11

**Allen Patienten
für das neue Jahr
Gesundheit,
Glück und Frieden.**

**Ingrid Gebser
und Mitarbeiterinnen
www.arztpraxis-gebser.de**

Ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2003 wünschen

Torsten Paetzold und das Team vom Sportlerheim

Strandstraße 8 · 23999 Kirchdorf/Poel · Telefon/Telefax (038425) 2 02 96 · www.sportlerheim.de · info@sportlerheim.de

Öffentliche GV-Sitzung

Die nächste öffentliche Gemeindevertreter-sitzung findet am

17. Februar 2003

statt.

Die Sitzungen finden immer am Montag um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeinde-Zentrums 13 in 23999 Kirchdorf statt.

Ein kleines Fazit...

Liebe Leser, liebe Poeler,

zwölf Monate, zwölf Ausgaben. Ein Jahr „gelbes Inselblatt“ sind vorbei. Kein ungeeigneter Zeitpunkt für eine kleine Rückbetrachtung. Die Neugestaltung des Inselblattes war erster Anlass für Diskussionen unter den Lesern. Nach 133 Ausgaben nahm der Herausgeber meinen Vorschlag für eine frischere und an den Druckerzeugnissen der Kurverwaltung angelehnte Gestaltung an.

So sollte die Frontseite des Inselblattes vordergründig auch von Urlaubsgästen als Informationsgabe der Gemeinde wieder erkannt werden. Hinsichtlich der Textgestaltung wurde man mit einer neuen „Schreibe“ konfrontiert. Nicht nur, dass jeder Texter einen ganz eigenen Stil hat, der seiner Handschrift gleicht – auch die verschiedenen Lebensläufe der bisherigen Redakteure und deren Erfahrungen prägen Art und Ausführung der Redaktionsarbeit. Bisher haben mir viele Leser gesagt und geschrieben, dass sie das neue Inselblatt gut finden, wofür ich mich bedanke. Wesentlich geringer war die Zahl derer, die mir ihre Kritik am Inselblatt persönlich vortrugen, wofür ich mich herzlich bedanke. Obgleich ich weiß, dass die Dunkelziffer der Unzufriedenen durchaus höher liegen könnte. Das belegen zumindest Beschwerden, die beim Bürgermeister und bei Verwaltungsmitarbeitern eingegangen sind. Wer etwas am Inselblatt geändert haben möchte, sollte mit mir direkt sprechen, denn das verkürzt die Zeitspanne zwischen Beschwerdengrund und Abhilfe unter Umständen gewaltig. Die Wege der „Stillen Post“ auf Poel sind unergründlich und nicht selten langwierig. Bis mich der Bürgermeister über Kritik informieren kann, die ihn über Wer-weiß-wieviele-Ecken erreicht hat, hätten wir das Problem schon in der nächsten Ausgabe angehen können. Aber was nicht ist, kann ja noch werden. In der Redaktion des Inselblattes gibt es eine Regel: Beiße keiner Person, die mit einem Wunsch, einem Vorschlag oder einer Kritik kommt, den Kopf ab. Machen wir auch nicht. Versprochen! Ein persönliches Dankeschön möchte ich an dieser Stelle an Frau Dr. Helgard Neubauer und Jürgen Pump richten, mit denen ich im abgelaufenen Jahr vertrauensvoll zusammenarbeiten durfte. Ich erhielt von Jürgen Pump Tipps, Erklärungen, Hintergrundinformationen und regelmäßig die „Seite 11“ mit historischen Rückbetrachtungen. Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, und mir auch im Jahre 2003 viel Vergnügen (und lehrreiche Momente für die „Toetrekkers“) beim Lesen der Pump'schen Seite 11.

Darüber hinaus aber wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben vor allem ein gutes, gesundes, erfolgreiches, friedliches und deflationäres Jahr 2003.

Bis die Tage...
Herzlichst,
Ihr


Gelbe Säcke nur einmal monatlich

Grevesmühlen. (BP) Im Abfallplan 2003 ist nur noch eine monatliche Abfuhr der gelben Säcke vorgesehen. Genaue Termine und weitere Hinweise sind im „Nordwestblick“ der Kreisverwaltung nachzulesen.

Kinder und Eltern packten über 200 Weihnachtspakete

Kirchdorf. (BP) Im letzten Jahr bat die Pfadfindergruppe „Sturmvogel“ die Kinder der Insel um ihre Mithilfe. Weihnachtspäckchen für Kinder, denen es lange nicht so gut geht, sollten mit Kleidung, Spielzeug und anderen Kleinigkeiten gepackt und gesammelt werden. Es kamen fünfzig Päckchen zusammen. „Ein toller Erfolg“, sagte Christiane Serbe im letzten Jahr und versprach, die Aktion zu wiederholen. Gesagt, getan.

Und die Poeler waren 2002 mit Feuereifer dabei. Insgesamt wurden im Verlauf der Aktion 217 Pakete (mit jeweils 30 Litern Fassungsvermögen) gesammelt und auf den Weg nach Litauen geschickt.

Das sind 6,51 Kubikmeter voll mit Geschenken. Das Katastrophenhilfswerk ADRA führt dabei Sammlung und Transport durch. „Auf der Insel“, so Christiane Serbe, „möchten wir uns besonders bei Schulleiterin Reetz und dem Lehrerkollektiv, bei Frau Bahr von der Insel-Apotheke und bei Herrn Dr. Schuchardt, vor allem aber bei allen Kindern und Erwachsenen für ihre Unterstützung ganz herzlich danken.“

Kurverwaltung soll zu Super-Eigenbetrieb erweitert werden

Kirchdorf. (BP) In der Dezembersitzung der Gemeindevertretung stellte Gemeindevorsteher Joachim Saegebarth (parteilos) das Vorhaben der Gemeinde vor, das Aufgabenfeld der Kurverwaltung entscheidend zu erweitern. Poels Kurdirektor Markus Frick, seit sieben Jahren erfolgreich für die Tourismusförderung und den Bauhof der Insel zuständig, soll nach den vorliegenden Plänen im Frühling das Heimatmuseum, die Bibliothek im Haus des Gastes, beide Kommunalhöfen nebst Hafenmeistereien und die neuen Promenaden am Schwarzen Busch und Timmendorf-Strand übernehmen.

Damit wären die Kernelemente der touristischen Infrastruktur unter einem Dach zusammengefasst worden und würden die Nutzungs- und Kombinationsmöglichkeiten der Einrichtungen optimieren, hoffen die Väter dieser Idee. Vordergründig geht es aber um die Möglichkeit, profitable und defizitäre Einrichtungen der Gemeinde aus dem direkten Besitz der Gemeindeverwaltung zu nehmen und im Eigenbetrieb Kurverwaltung zu vereinen. Denn im Gegensatz zur Gemeinde darf die Kurverwaltung als Wirtschaftsbetrieb die Verluste der Bibliothek und vor allem des Heimatmuseums mit den recht stattlichen Einnahmen aus den Yachthäfen im so genannten steuerlichen Querverbund verrechnen. Die Gemeinde bleibt nach jetzigem Modell nicht nur auf den Verlusten der Bücherei und des Museums sitzen, sondern kann auch noch für die durchaus Gewinn bringenden Häfen in vollem Umfang zur Körperschaftsteuer herangezogen werden. „Außerdem mache es organisatorisch keinen Sinn, dass die Häfen als touristische Highlights Poels beispielsweise vom Ordnungsamt bewirtschaftet werden, sagte Markus Frick im Anschluss an die Sitzung.

Unvermeidlich waren wohl auch die Fragen eines Gemeindevertreters, wer nach der Erweiterung der Kurverwaltung mehr Geld und wer weniger Geld verdienen würde. Doch soweit sind die Beteiligten noch gar nicht und ließen demnach die Frage unbeantwortet. In der nächsten Zeit wird eingehend die wirtschaftliche Machbarkeit der geplanten Zusammenlegung geprüft. Dazu gehört auch die erforderliche Bewertung der Liegenschaften, die der Kurverwaltung als Eigentum übertragen werden sollen. Anschließend geht es um die organisatorische Einbindung der Einrichtungen in den Eigenbetrieb. Erst kläre man die Sach- und danach dann die Personalfragen, hieß es in der Gemeindevertretung.

In letzter Minute...

- Die Bauarbeiten an der Promenade „Am Hafen Timmendorf“ werden im Januar 2003 entsprechend der Wetterlage beginnen.
- In Fortführung der Straßenbauarbeiten an der Promenade „Am Schwarzen Busch“ müssen die Einfahrten zu den Grundstücken teilweise höhenmäßig angepasst werden. Die Firma Hecht wird die neuen Straßenhöhen abstecken und vor Ort den Grundstückseigentümern eine Lösung vorschlagen.

Poeler Promenadenprojekt wurde gestartet



Vertreter des Landes, der Gemeinde und der beauftragten Firmen inspizieren die „Promenade“ in Timmendorf-Strand. Die Seenplatte wird bald Geschichte sein.

Am Schwarzen Busch. (BP) Am Schwarzen Busch begannen inzwischen die Bauarbeiten für die Rekonstruktion der Promenade. Nachdem die Aufspülarbeiten am Strand vorerst abgeschlossen wurden, vollendet die neue Promenade im beliebten Badeort die aufwändigen Umweltverbesserungen. Vom alten Kurhaus bis zum Sanitärbaubau an der Moorwiese werden die Fahrbahndecken erneuert. Zwischen Minigolf-Anlage und Wendehammer entsteht darüber hinaus eine Parkanlage, die mit Spazierwegen, Sitzgelegenheiten und anderen Annehmlichkeiten aufwarten soll.

Noch wichtiger als am benachbarten Schwarzen Busch ist am Strand von Timmendorf der Anteil der Grundsanierung der Wegstrecken zwischen Fahrbahndecke der L121 und dem Strand-Café, das die Gastronomiezeile strandseitig abschließt. In der Vergangenheit hatten vor allem die für die Gastronomen wichtigen Busreisendienste immer häufiger den Zustand der Straße bemängelt, auf denen ihre zumeist älteren Fahrgäste zunehmend Probleme bekamen. Auch in Timmendorf-Strand wird es bald losgehen. Ein Sprecher der Straßenbaufirma Hecht sagte, dass die Bauarbeiten in Timmendorf erst in der ersten Januarwoche beginnen würden.

Erst fange man mit der wesentlich längeren Baustelle am Schwarzen Busch an. Außerdem, so Jens Eggert vom einbezogenen Planungsbüro Blanck, könne so noch das Weihnachtsgeschäft von den Timmendorfer Gastronomen mitgenommen werden, denn nach Beginn der Tiefbauarbeiten wird die Promenade eine gewisse Zeit nicht befahrbar sein. Aber die Auftragnehmer würden sich rechtzeitig vor dem ersten Baggereinsatz mit den Anliegern zusammensetzen.

Bis zum 30. April 2003, so Bürgermeister Dieter Wahls (CDU), sollen beide Promenaden im Grunde fertig sein. Für die Baumaßnahmen in beiden Küstenorten erhält die Gemeinde öffentliche Fördermittel in Gesamthöhe von 910.400 Euro. Der Eigenanteil, so der Verwaltungschef der Insel, beläuft sich auf eine knappe Viertel Million Euro.

Graphische Werkstatt belebt alten Leskahof

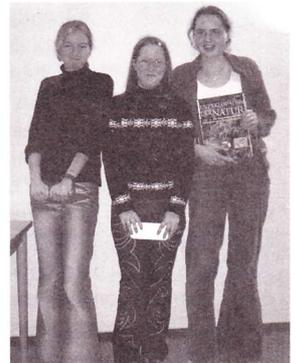
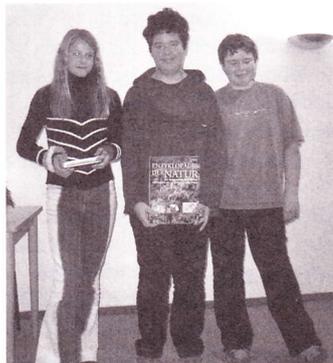
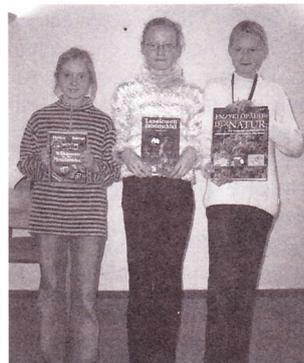
Timmendorf. (BP) Mit der Vernissage zur Ausstellung „Neuland“ eröffnete Karel Pietsch am ersten Adventssonntag seine „Graphische Werkstatt“ auf der Insel Poel. Vor einem drei viertel Jahr war Pietsch aus Ostholstein nach Timmendorf gekommen und hatte sich des alten Leskahofs angenommen, der in den letzten Jahren mehr in einem Dornröschenschlaf lag. In monatelanger Arbeit hatte Pietsch Gelände und Gebäudeteile wieder in Stand gesetzt. Die Galerie richtete er im Schweinestall ein, der auch als solcher noch zu erkennen ist. Das offene Fachwerk, die verbliebenen Trennwände und selbst die antiquierte Wasserpumpe bieten im Zusam-

enspiel mit der Beleuchtung fast Wohnzimmeratmosphäre. In der benachbarten Tenne sollen im kommenden Sommer auch Konzerte und Lesungen stattfinden. Doch bis dahin bedarf es noch vieler Arbeitsstunden. Der Allround-Künstler, der nicht nur malt und zeichnet, sondern auch fotografiert, bildhauert und schreibt, möchte auch, dass das großzügige Grundstück vor seinem Haus Bildhauern als Ausstellungsfläche dient. Direkt an der verkehrstechnischen Hauptschlagader in Richtung Timmendorf-Strand gelegen, würde der Skulpturenpark die Aufmerksamkeit der Urlaubs- und Tagesgäste mit Sicherheit auf sich ziehen.



Unter den wachsamen Augen von Karel Pietsch (M.) malen und zeichnen die Kunstschüler Nico Radzinski (links) und Sven Lorenz (rechts) in der Graphischen Werkstatt an ihren Arbeiten.

Lesewettbewerb der Poeler Jugend



Kirchdorf. (BP) Insgesamt achtzehn Schülerinnen und Schüler der Regionalschule hatten es in die Finalrunde des vierten Lesewettbewerbs geschafft und kamen Ende November in der Inselbibliothek zusammen, um die Allerbesten unter sich auszumachen. In drei Altersstufen wurden die Leseleistungen des Inselnachwuchses bewertet. Dabei trugen die Jugendlichen jeweils eine selbst gewählte Textpassage und einen vorgehaltenen Fremdtex vor. Im Gegensatz zum letzten Jahr ging den meisten Wettbewerbsteilnehmern das Vorlesen leichter über die Lippen, ohne den nachwachsenden Leseratten jedoch Absolution erteilen zu wollen. Vor allem die re-

lativ einfachen Fremdtex, die dem Alter der Kandidaten angepasst waren, erwiesen sich für die überwiegende Mehrheit als Stolperfalle.

Nach gut zwei Stunden standen die Sieger fest: In der Jahrgangsstufe 5/6 gewann Ulrike Nennhaus vor Katja Köhn und Eva Will. Bei den mittleren Klassen machten Titelverteidigerin Maria Menzel vor Cindy Gutschmidt und Maria Nennhaus das Rennen. Bei den Großen siegte Eyleen Laube mit einem souveränen Vortrag vor Verena Bremer und Christin Goessel. Weitere Finalteilnehmer waren Anna Ahn, Toni Wieck, Heide Koth, Christiene Wandschneider, Anja Bandow, Julia Böhnke, Fiene Weigel, Robert Behrendt, Nadja Albrecht.

SPORT...

Treppchenplatz für Poeler Volleyballerinas

Dorf Mecklenburg. (BP) Beim ersten Mecklenburger Volleyball-Damenturnier belegten die Vertreterinnen des Poeler SV am 30. November einen hervorragenden dritten Platz. Im Halbfinale unterlagen die bis dahin ungeschlagenen Insulanerinnen den Spielerinnen des späteren Turniersiegers TSG Warin. Im kleinen Finale besiegten die Poelerinnen die Konkurrenz vom Mecklenburger SV mit 2:1 Sätzen und sicherten sich damit den dritten Rang. Vor den Damen von der Insel belegten die Baggerköniginnen vom TSV Gägelow den zweiten Platz. Für den Poeler SV sind angetreten: Jana Tegler, Katrin Reetz, Katharina Ahrens, Konstanze Ritz, Annika Treschnak, Christina Dargel, Katrin Weigel und Renate Wüst.

Sport-Tipp: Neujahrsturnier der Volleyballer

Erstes Januar-Wochenende zum „Baggern“ in die Mehrzweckhalle

Volleyball. (BP) Das Jahr fängt schon wieder gut an. Am ersten Wochenende im Januar, Sonnabend und Sonntag (04.-05.01.03), wird in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg gepircht und gebaggert. Zum bereits siebten Mal

findet das Poeler Neujahrsturnier der Abteilung Volleyball statt.

Deren Leiter und Turnier-Organisator Heiko Evers gab nun die eingeladenen Mannschaften bekannt.

In der Herrenkonkurrenz, die am Sonnabend um 8.30 Uhr beginnt, kämpfen unter anderem folgende Mannschaften mit und gegen den Titelverteidiger TVC Boltenhagen um die Pokale: SG Traktor Schlagsdorf, Mecklenburger SV I sowie die Mecklenburger Handballer, Grün-Weiß Satow 94, BG Wismar, TSV Gägelow, Lübower SV, SG Pädagogik Wismar, Bützower VV, Neuburger SV, Brustweite 98, Berufsfeuerwehr Wismar, Wasserschutzpolizei Wismar sowie zwei Teams des gastgebenden Poeler Sportvereins 1923.

Am darauf folgenden Tag (06.01.03) startet, ebenfalls um 8.30 Uhr, das Damenturnier und führt die folgenden Teams in den Wettstreit um Platzierungen und Auszeichnungen: Neuburger SV, TSG Gadebusch, Mecklenburger SV III, Mecklenburger SV II, Grün-Weiß Satow 94, Rehnaer SV, SG Traktor Schlagsdorf, SG Pädagogik Wismar (Titelverteidiger), TSV Gägelow, SG Roggendorf, PSV Rostock, Bützower VV, Blowatzer SV, Abteilung Trümmerbruch/Uni Rostock, Poeler SV I und Poeler SV II.

Neben Pokalen für die drei Erstplatzierten erhalten die beiden Turniersiegerteams den Wanderpokal.

Der Eintritt in die Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg ist frei.

Baggermeister holen Silber in Bismark



Bismark. (BP) Am 14. Dezember kämpften sich die Spieler des Poeler SV beim 1. Herbstturnier in Bismark (Sachsen-Anhalt) ungeschlagen auf den zweiten Platz. Mit drei Siegen und zwei Remis kamen die Baggermeister vom Ostseestrand auf 8:2 Punkte. Der Sieger des Turniers, der FES Kalbe, kam mit vier Siegen und dem Unentschieden gegen den Poeler SV auf 9:1 Punkte. Dritter wurde der Veranstalter TuS S/W Bismark.

Für Poel kämpften: Christian Schunowski, Rene Pankow, Hans-Jochen Mirow, Marco Bandow, Thomas Rose, Sebastian Bauer, Jonny Kitzerow und Spielertrainer Heiko Evers.

www.schwedenfest.info



Festumzug doch am Sonnabend

Diplomaten überbringen königliche Glückwünsche



Kirchdorf. (BP) Nachbarschaftlichen Besuch erhält die Insel Poel im kommenden August. Anlässlich des Schwedenfestes schickt die 3-Kronen-Monarchie Gesandte und freundschaftliche Grüße in die Wismarbuch. Verlesen werden soll das Grußwort von König Carl XIV. Gustav in der Inselkirche, wie Pastor Dr. Mitchell Grell in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Schwedenfest bekannt gab. Auch konnten sich die Beteiligten inzwischen auf das Flächenkonzept einigen. Es wird rund um Inselkirche und Schlosswallanlage drei miteinander verbundene Areale geben. Auf der Wiese zwischen Hafenzufahrt und Wismarscher Straße wird die große Mittelalterbühne stehen, die von Marktzelten, Ständen und Aktionsflächen umgeben sein wird. Diese Bühne wird im Interesse der Urlaubsgäste und der Einwohner nur bis Mitternacht bespielt. Im Gegensatz dazu wird die Bühne auf dem Schlosswall die Tanzwilligen bis in die tiefe Nacht mit Musik versorgen. Der Schlosswall wird während des Schwedenfestes in eine historische Zeltstadt mit Tavernen, Schänken, Gauklern und Artisten verwandelt. Auf der seeseitigen Schlosswallflanke entsteht als Ver-

bindung zwischen beiden Marktplätzen ein authentisches Wikingerdorf nebst stülp agierender Bevölkerung. Derzeit verhandelt die Arbeitsgruppe Schwedenfest noch über die Teilnahme von Wikingerbooten, die dann als Blickfänger in der Kirchsee liegen sollen.

Eine weitere wichtige Entscheidung trafen die Mitglieder am Dienstag.

Der Festumzug, geplanter Höhepunkt des Wochenendes, wird jetzt am Sonnabend, dem 9. August 2003, um 10 Uhr beginnen und durch Kirchdorf führen.

Alle Firmen, Vereine, Gruppen und Privatpersonen, die an einer Teilnahme interessiert sind, können einen Fragebogen anfordern. In diesem werden die geplante Beteiligung und technische Fragen erörtert und sollen den Festumzugsspezialisten, Gemeindevorsteher Joachim Saegerbarth (parteilos) und Bürgermeister Dieter Wahls (CDU) die Planungen erleichtern. Fragen können aber auch direkt bei einer Versammlung am 20. Januar 2003 gestellt werden. Um 18 Uhr haben Interessierte Gelegenheit, das Thema „Festumzug“ im Saal der Gemeindevertretung mit den Organisatoren zu erörtern.

Auch ist inzwischen ein erstes Programmschema erarbeitet worden, das vor allem den Poelern

viel Platz einräumt. Gesamtkoordinator Markus Frick bittet die potenziellen Bühnenakteure, sich mit ihren Vorschlägen an die Kurverwaltung zu wenden.

Ähnlich verhält es sich bei den Markthändlern. Es wird sich bei beiden Marktplätzen um eine Mischung aus lebendigem Museum und Marktständen handeln. Es gibt noch freie Stellplätze auf beiden Marktplätzen für Kunstgewerbler, Künstler und Handwerker, die ihr Gewerbe nach alter Tradition ausführen und vielleicht auch bereit sind, dies dem Publikum vorzuführen. Weitere Informationen und Unterlagen sind unter der E-Mail-Adresse info@schwedenfest.info erhältlich.

Offiziell zum 1. Januar 2003 startet die neue Internetpräsenz www.schwedenfest.info mit vielen Informationen über das bevorstehende Fest – von Teilnahmemöglichkeiten bis zur Vorstellung der Programmpunkte. Übrigens suchen wir noch Sponsoren, die sich an den Pflegekosten der Homepage beteiligen wollen und dafür auf allen Seiten beworben würden. Auch können „Empfehlungen“ für die Gastronomie und Zimmeranbieter gebucht werden.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag, Monat Januar 2003

01.01. Baumann, Anneliese	Kirchdorf	82. Geburtstag	16.01. Waack, Luise	Niendorf	82. Geburtstag
04.01. Nennhaus, Helga	Kirchdorf	70. Geburtstag	18.01. Groth, Joachim	Kirchdorf	72. Geburtstag
05.01. Kühl, Gustav	Kirchdorf	85. Geburtstag	19.01. Frank, Elfriede	Weitendorf	75. Geburtstag
06.01. Freier, Helene	Kirchdorf	86. Geburtstag	20.01. Kynast, Helga	Wangern	72. Geburtstag
08.01. Gramkow, Friedhelm	Kirchdorf	79. Geburtstag	20.01. Spallek, Gerda	Schwarzer Busch	90. Geburtstag
08.01. Voß, Harry	Malchow	75. Geburtstag	24.01. Schinke, Berta	Fährdorf	94. Geburtstag
09.01. Strohschein, Gerhard	Kirchdorf	70. Geburtstag	25.01. Ewerlin, Alma	Vorwerk	79. Geburtstag
10.01. Richter, Gertrud	Oertzenhof	79. Geburtstag	27.01. Frehse, Walter	Oertzenhof	75. Geburtstag
10.01. Markl, Elli	Kirchdorf	78. Geburtstag	27.01. Krüger, Bernhard	Kaltenhof	70. Geburtstag
10.01. Schomann, Erna	Oertzenhof	72. Geburtstag	28.01. Schröder, Karl-Heinz	Oertzenhof	73. Geburtstag
11.01. Nennhaus, Rosemarie	Kirchdorf	70. Geburtstag	28.01. Markmann, Grete	Malchow	70. Geburtstag
13.01. Bathke, Ilse	Kirchdorf	72. Geburtstag	30.01. Peterson, Lieselotte	Oertzenhof	71. Geburtstag
14.01. Hühmöller, Paula	Oertzenhof	87. Geburtstag			

Touristikzahlen steigen weiter

Campingplatz litt wieder unter Wetterkapriolen

Kirchdorf. (BP) Die derzeitige Buchungssituation für Poeler Betten in der letzten Dezemberwoche stimmt Kurdirektor Markus Frick nachdenklich. Bisher wurden erst rund die Hälfte der Betten für die Weihnachtswoche belegt, sagt Frick. Da es sich bei den Weihnachtsurlaubern üblicherweise um wetterfeste Reisende handelt, die den Insulanern in der zweiten Dezemberhälfte volle Häuser bescherten, schiebt Frick die bisherige Auslastungsquote auf die Enthaltsamkeit der Bürger, die nicht bereit sind, nach den Ausgaben für die Weihnachtspresents noch einen Kurztrip nach Poel draufzulegen.

Doch mit dem Restjahr 2002 ist der Kurdirektor zufrieden. Insgesamt 567.213 Übernachtungen wurden im Rahmen der Saisonauswertung von der Kurverwaltung ermittelt. Im direkten Vergleich mit dem Vorjahr (529.749 Übernachtungen) ein Plus von 7,8 Prozent. Die Ferienwohnungen und Häuser legten dabei besonders zu. Sie glichen nicht nur das Minus von 10,5 Prozent aus, das der Campingplatz zu verkraften hatte, sondern sorgten auch für den gesamten Zuwachs. Dabei verringerte sich die durch-

schnittliche Verweildauer der Gäste von 7,5 Tagen in 2001 auf jetzt 7,4 nur geringfügig.

Eine weitere über die reinen Übernachtungszahlen hinausgehende Kennzahl ist die Summe physischer Personen, die sich tatsächlich auf Poel aufgehalten haben. 76.899 Menschen verbrachten mindestens eine Nacht auf der Insel. Das sind über sechstausend Urlauber mehr als im Vorjahr. Dazu kommen noch die Tagesgäste an den Stränden. Mit glatten 60.000 schlagen diese zu Buche. Dabei handelt es sich hierbei um eine Hochrechnung. Die Kontrollen der Strandgäste durch die Kurverwaltung haben auch in der abgelaufenen Saison ergeben, dass zu wenige Strandnutzer die Ticket-Automaten an den Strandaufgängen nutzen. Eine größere „Kurabgabe-Ehrlichkeit“ der Strandgäste wäre wohl im Interesse aller Ostseebäder, die unter anderem auch die Strandreinigung aus der Kurabgabe bestreiten. Insgesamt waren die rund dreitausend Insulaner in der Wismarbucht also Gastgeber für fast 140.000 Besucher. Auch die Bettenkapazität nahm im Berichtszeitraum wieder zu. Mit

3.558 verfügbaren Betten steigerten die Beherbergungsbetriebe ihr Angebot um 4,7 Prozent.

Mit einem Schub rechnet Markus Frick nach Beendigung der Promenadenrekonstruktionen am Schwarzen Busch und am Timmendorfer Hafen. Vor allem das Ende der Lehm- und Lochpiste zwischen Leuchtturm und Campingplatz würde die Attraktivität des Ortes nachhaltig steigern und zumindest die Zahl der Tagesgäste erhöhen. Auch die Zahl der Badegäste am Schwarzen Busch, die im Mai neben einer neuen Promenade auch einen fein gesiebten Sandstrand vorfinden werden, steigt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Ein weiteres Plus im nächsten Jahr verspricht das Schwedenfest im August. Rund um die Schlosswallanlage verwandelt sich Kirchdorf in ein lebendes Freilichtmuseum.

Vom Wikingerdorf über den mittelalterlichen Schlossmarkt bis zum Umzug der Insulaner stellt die Arbeitsgemeinschaft Schwedenfest ein attraktives Spektakel zusammen, sagt Frick, der der Arbeitsgemeinschaft vorsitzt.

Bekanntmachung

Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II anlässlich des Jahreswechsels

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) vom 31.01.1991 (BGB. I S. 169) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (Zuständigkeits-VO-Sprengstoff) vom 04.08.1992 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2200-1-71) wird Folgendes angeordnet:

I. In den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises Nordwestmecklenburg ist es aus Gründen der Brandgefahr am 31.12. und am 01.01. des jeweiligen Jahres verboten:

1. im Umkreis von 150 m brandgefährdete Objekte (reetgedeckte Gebäude, Holzlager) das Abbrennen von Raketen und so genannten „Römischen Lichtern“
2. im Umkreis von 50 m um brandgefährdete Objekte (reetgedeckte Gebäude, Holzlager) das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Klasse II.
3. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen vorzunehmen.

Hinweise: Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 Spreng V

und können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar (dazu gehören unter anderem Raketen aller Art, Knallfrösche, Kanonenschläge) und dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wahls. Bürgermeister
Kirchdorf, 05.12.2002

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragsatzung) vom 27. März 2002

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. März 2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Insel Poel Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	55 %	30 %	20 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	60 %	30 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	45 %	35 %	30 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	60 %	35 %	35 %
5. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	60 %	50 %	45 %
6. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60 %	45 %	35 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	60 %	35 %	30 %
8. Straßenentwässerung	60 %	35 %	30 %
9. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	60 %	35 %	-
10. Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperranlagen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 – 10) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.

Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, im vollem Umfang (Vervielfältiger 1.0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichsatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, im vollem Umfang (Vervielfältiger 1.0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m im vollem Umfang (Vervielfältiger

1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden,

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Betrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht entgeltlich abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.03.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 27.01.1998 außer Kraft. Kirchdorf/Poel, den 27.03.2002

(Siegel)

(Wahls)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ausfertigung

Ausführungsverordnung des Teilbodenordnungsverfahrens „Ortslage Weitendorf-Hof“

im Bodenordnungsverfahren Insel Poel

- I. Im Bodenordnungsverfahren Insel Poel, Gemeinde Insel Poel, Landkreis Nordwestmecklenburg, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LWAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes „Ortslage Weitendorf-Hof“ angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Teilbodenordnungsplanes „Ortslage Weitendorf-Hof“ wird der 16.01.2003 festgesetzt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsordnung ist der unanfechtbare Teilbodenordnungsplan „Ortslage Weitendorf-Hof“. Seine Ausführung war gemäß § 61 LWAnpG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung kann Widerspruch innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg, eingelegt werden.

Wittenburg, 04.12.2002

im Auftrag (LS)

gez. Friedrich

Ausgefertigt

Wittenburg, 05.12.2002

Im Auftrag

Stöhlmacher

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Insel Poel vom 19. November 2002

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 28.10.2002 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg am 14.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Insel Poel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als zu den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilbuchgesetzes der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Insel Poel unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiere).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für die Ermittlung des Betrages nach Absatz 3 wird als übliche Miete folgender monatlicher Betrag festgesetzt:

Bungalow ohne WC/Dusche/Bad	2,75 Euro/m ²
Bungalow mit WC/Dusche/Bad	4,20 Euro/m ²

Wohnung/Ferienwohnung sanieret	4,20 Euro/m ²
Wohnung/Ferienwohnung Neubau	5,60 Euro/m ²

- (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z. B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 6 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag nach Absatz 4 um 50 % reduziert werden.
- (6) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde Insel Poel pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbedingungen bei Vorsatz des § 16 KAG vom 01.06.1993 bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG.

- (3) Gemäß § 17 Absatz 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 19.11.2002

(Dienstsiegel)

(Wahls)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2003 bis 2006

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2001), erteile ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine auf die Jahre 2003 bis 2006 befristete Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss. Danach dürfen während der Saison 2003 bis 2006 vom 1. Februar bis zum 30. November

1. Verkaufsstellen der Insel Poel samstags bis 20.00 Uhr.
2. Verkaufsstellen der Insel Poel sonn- und feiertags von 12.00 bis 18.30 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauches und Verbrauches sowie Souvenirartikeln, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 des Gesetzes über den Ladenschluss).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Reformationstag, Volkstrauertag und Totensonntag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuer

Da es viele Anfragen zum Fragebogen „Erklärung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ gab, möchten wir noch einige Erläuterungen hierzu geben.

1. II. Angaben zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

5. Größe der Zweitwohnung in m²:

Der Wohnflächenanteil der Wohnung unter Punkt 5. b) bezieht sich ausschließlich auf Eigentumswohnungen. Der Punkt 5. a) beinhaltet die Wohnfläche des gesamten Hauses, sprich Ferienhaus, Bungalow, Finnhütte.

Zum Wohnflächenanteil gehören nicht nur Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer.

Lt. § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992, versteht man unter

Wohnfläche eines Raumes die Grundfläche. Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Bei der Ermittlung der Wohnfläche werden nur die Wohnräume berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Abstellräume, wenn sie sich hinter der Wohnungsabschlusstür befinden. Die Räume sind mit ihrer vollen Grundfläche zu berücksichtigen.

Außerhalb der Wohnung gelegene Zubehörräume, wie Keller, Waschküche, Garage und dergleichen, bleiben außer Ansatz.

Daraus folgt, dass Bad/Dusche und Küche zur Wohnfläche dazugehören. Voll anzurechnen sind Grundflächen mit einer lichten Höhe von mehr als zwei Metern, zur Hälfte mit einer lichten Höhe zwischen ein und zwei Metern und nicht angerechnet werden Grundflächen mit einer lichten Höhe unter einem Meter.

2. Berechnung der Zweitwohnungssteuer

Das nachfolgende Beispiel zeigt den satzungsgemäßen Rechenweg:

1. Ermittlung jährlicher Mietaufwand § 4 Abs. 3
= Wohnfläche x mtl. Betrag (§ 4 Abs. 4) x 12 Monate

36,9 m² x 4,20 Euro x 12 Monate = 1859,76 Euro;

2. Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes (§ 5)

= jährlicher Mietaufwand x 10 %

1859,76 Euro x 10 v. H. = 185,98 Euro/Jahr

Bei einem Bungalow mit einer Wohnfläche von 36,9 m² wäre somit bei ganzjähriger Nutzung eine Zweitwohnungssteuer in Höhe von 185,98 Euro pro Jahr zuzahlen. Bei einer Nutzung von weniger als 6 Monaten kann eine Reduzierung von 50 % des Jahresbetrages beantragt werden (§4 Abs. 5). Damit würde sich der hier berechnete Betrag auf 92,99 Euro pro Jahr verringern.

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

„Wallensteingraben-Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Insel Poel ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ (Gewässerunterhaltungsverband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erb-

bauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde Insel Poel.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 0,5 ha 2,98 Euro.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Gemeinde Insel Poel an die Wasser- und Bodenverbände vom 09.12.1993 außer Kraft.

Kirchdorf, den 29.10.2002

DS

Wahls
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

KALENDER DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE POEL

Gottesdienste

- Gottesdienst jeden Sonntag mit KINDERGOTTESDIENST um 10 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses (Möwenweg 9, am Parkplatz des Gemeinde-Zentrums)
- Prediger am 5. Januar: Otto-Heinrich Glüer
- Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche am 19. Januar mit Abendmahl
- Prediger am 26. Januar: Freimut Neumann aus Zurow

Regelmäßige Veranstaltungen

- Chorprobe jeden Montagabend um 19.30 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses
- Konfirmandenunterricht ab dem 13.01. jeden Montag um 16 Uhr
- Vorkonfirmandenunterricht ab dem 14.01. jeden Dienstag um 16 Uhr
- Kinderchor und Anspielgruppe: ab dem 10.01. jeden Freitag, 13.30–14.30 Uhr
- Christenlehre: ab dem 10.01. jeden Freitag, 14.30 – 15.30 Uhr
- Krabbel- und Kleinkindgruppe am 1. und 3. Dienstag im Monat ab 15 Uhr im Pfarrhaus
- Junge Gemeinde am 9., 23. und 30. Januar jeweils um 18 Uhr mit Abendbrot
- Rentnernachmittag am 8. Januar um 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Besondere Veranstaltungen im Januar

- Bibelwoche: „Mit dem Römerbrief den Glauben klären“, vom 13. bis zum 17. Januar jeden Abend um 19 Uhr im Pfarrhaus
- Rüste für Vorkonfirmanden vom 24. bis zum 26. Januar in Groß Poserin bei Goldberg, Thema: „Was ist mir was wert? – Werte in der heutigen Zeit“

Sprechstunde

- montags, 14 bis 16 Uhr, donnerstags, 10 bis 12 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses

Konto für Kirchgeld und Friedhofsgebühren:
Volks- & Raiffeisenbank Wismar
Konto-Nummer: 3 324 303
BLZ: 130 610 78

In Sachen: Friedhof

Am 6. Dezember sind 37 Personen der Einladung des Kirchgemeinderates zu einem Abendessen und einem geselligen Abend in der „Insel“ gefolgt. Eingeladen waren Poeler Männer, die im vergangenen Jahr durch ihre freiwillige Arbeit auf den Friedhöfen oder an der Kirche zum Erhalt und zur Pflege der kirchlichen Anlagen beigetragen haben. Am Ende des vergangenen Jahres konnten wir auf größere wie kleinere Fortschritte zurückblicken.

Die abendliche Bestrahlung der Kirche sehen wohl die meisten als einen Gewinn für die Insel an. Hier dankt die Kirchgemeinde insbesondere Bodo Köpnick, der Poeler Feuerwehr, der Kurverwaltung und nicht zuletzt Beluga Post, der für dieses Projekt tüchtig Werbung gemacht hat. Für die Sakristei der Kirche sind neue Fenster in der Tischlerei von Norbert Possnien entstanden – hierfür auch ein herzliches Dankeschön. Wichtig sind nach wie vor die freiwilligen Arbeitsinsätze im Frühjahr und im Herbst auf den beiden Friedhöfen der Kirchgemeinde. An diesen Einsätzen beteiligen sich jedes Mal gut dreißig Personen, und ohne die Mitarbeit von Karl Mirow sen., der sich hier besonders einsetzt, würden unsere Friedhöfe nicht ihr heutiges ansprechendes Aussehen haben. Ohne diese regelmäßigen Einsätze kämen außerdem Kosten auf, die von der Friedhofskasse kaum getragen werden könnten. Hier sei also noch einmal öffentlich gedankt! Wer an diesen Einsätzen im Frühjahr und im Herbst teilnehmen möchte, ist dazu herzlich eingeladen. Die Termine können Sie jeweils dem „Inselblatt“, dem Gemeindebrief der Kirchgemeinde oder den Schaukästen an den Friedhöfen entnehmen. Der nächste Einsatz wird voraussichtlich im März sein. Neben den augen-

fälligen Veränderungen auf den Friedhöfen gibt es eine Reihe von Verwaltungsarbeiten, die jedes Jahr meist unbemerkt vonstatten gehen. Um der gegenwärtigen Rechtslage und gewissen Entwicklungen in der Gesellschaft Genüge zu tun, wird in diesem Winter die Friedhofsordnung überarbeitet. Unter anderem wollen wir die Möglichkeit anonymer Urnenbeisetzungen auf unseren Friedhöfen schaffen. Außerdem machen wir uns gegenwärtig Gedanken über alternative Formen der Grabgestaltung (etwa eine Rasengrabstätte mit ebenerdigem Namensplatte). Häufig kommt die Frage auf, ob nicht ein Friedhofsgärtner der Kirchgemeinde die eine oder andere Grabstätte in Pflege nehmen könnte. Auf seiner Sitzung am 3. Dezember beschloss der Kirchgemeinderat, Herrn Andreas Wittchen im Rahmen eines Sonderförderprogramms des Arbeitsamts als Friedhofsgärtner einzustellen. Bei der vorgesehenen Arbeitsstelle wird es jetzt möglich sein, solche Aufträge für Grabpflege zu übernehmen. Einzelheiten wird der Kirchgemeinderat in den kommenden Wochen regeln. Wer eine Grabstätte bei der Kirchgemeinde in Pflege geben möchte, soll sich bei uns melden. Zum Schluss noch drei wichtige Hinweise: Erstens: Grabstätten dürfen erst dreißig Jahre nach der letzten Bestattung auf derselben abgeräumt werden. Zweitens: dürfen Grabstätten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. des Pastors abgeräumt werden und drittens: müssen bei Grababräumungen die Nutzungsberechtigten selber dafür sorgen, dass Grabsteine und die Fundamente der Grabsteine gänzlich entfernt und entsorgt werden. Steinmetze können mit solchen Arbeiten beauftragt werden.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pastor Dr. M. Grell!

SPORT...

Männerfußball will Klassenerhalt

Bereits am 22.11.2002 berieten der Vorstand gemeinsam mit den Abteilungs- und Übungsleitern über die Zukunft der Männermannschaften des Vereins. In einer konstruktiven Beratung wurde Einstimmigkeit darüber erzielt, dass es nur mit zwei Herrenmannschaften weitergehen kann. Zunächst war es das Ziel, die Halbserie schadlos zu erreichen.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen und den Spielern soll die Winterpause genutzt werden, die Mannschaften zu motivieren, und an vergangene Erfolge heranzuführen. Ein vorrangiges Ziel ist es, die Kollektivität in den einzelnen Mannschaften zu erhöhen. Jedem Spieler muss es Herzenssache sein, dass zunächst die erste Mannschaft als Aushängeschild des Vereins, den Vorrang an Kadern haben muss.

In einer Beratung im neuen Jahr wird nach neuen Wegen gesucht, wie wir die Spielklassen in beiden Mannschaften erhalten können. Deutlich wurde hervorgehoben, dass wir gerade im 80. Jubiläumsjahr des Vereins alle Anstrengungen unternehmen müssen, unserem Publikum einen attraktiven Fußball zu bieten.

Ergebnisse Fußball

I. Männermannschaft

30.11. Poeler SV : FSV Testorf/ Upahl	1:1
07.12. Poeler SV : SG Lübstorf	4:1
14.12. Dahlberger SV : Poeler SV	3:1

Die Männermannschaften treten in die Winterpause ein und werden am 8. März wieder in den Spielbetrieb eintreten.

Bis dahin werden wir an einigen interessanten Hallenturnieren teilnehmen. Dabei wünschen wir den Mannschaften viel Erfolg.

B- Juniorinnen

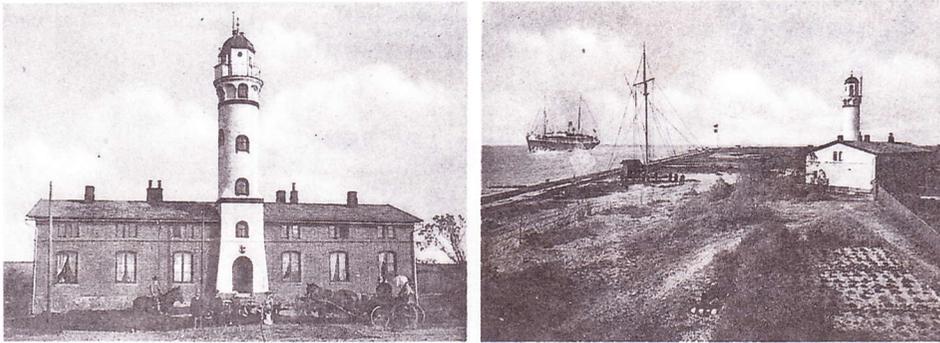
01.12. Poeler SV : SV Waren 09	6:1
--------------------------------	-----

Unsere weiblichen Fußballer konnten erneut einen Sieg davontragen. Wir werden in den nächsten Ausgaben berichten, wie sich unsere Mädchen bei den Bezirks- und Landesmeisterschaften geschlagen haben.



Aus Anlegestelle wurde Hafen

Molenbau veränderte den Timmendorfer Strand erheblich



Gruss von der Lootsenstation Timmendorf auf Insel Poel (Meckl.) d. 7 Juli 1904. —

Mein lieber Jule!

Zu Wismar fünfzig Geburstage feierst du die fünfzigste Offizierswaise Wismar tief liebender Ehefrau Elsa. Hoffentlich bleibst du in Wismar unsere Lebensfreude wach und in Wismar und wachst von Jahr ab Jahr größer und weiser Jule, das Wismar Elsa wach viele Freude wachst.

Photographie u. Verlag von Bernh. Neumann, Lillbeck.

Interessant ist im rechten Bildteil der gerade Verlauf des Strandes, der noch nichts von einer Hafenbefestigung erkennen lässt. Zwischen dem Leuchtturm und dem riesigen Schiff ist unterhalb des Signalmastes in der Bildmitte das kleine Feuerwerkerhaus für die Seenotrettung zu erkennen. Im Hintergrund zeichnen sich zwei Flaggen ab und mit Lupe entdeckt man auch die Wetterhütte der Lotsen. Dort legten die Versetzboote der Lotsen an einem Steg an.

Reste dieses Steges kamen bei einem Südweststurm und extrem niedrigem Pegelstand im Jahre 2000 wieder zum Vorschein. Das kultivierte Gartenland im Vordergrund rechts wird sicher von den Zollbeamten bewirtschaftet worden sein.

Die Steinmolen für den künftigen Hafen entstanden zur Zeit der Rekonstruktion des Leuchtturms im Jahre 1931. Für die Bergung der riesigen Felsblöcke zum Molenbau sorgten Steinfischer, die das schwere Baumaterial mit Zangen und Kränen und dem Einsatz von schweren Tauchern vom Meeresgrund heraufwuchteten.



Die Arbeiten für den Molenbau führte die Wismarer Firma Nicolai durch, die auch zuvor im Jahre 1926 am Straßen- und Brückenbau in Fährdorf mitgewirkt hatte.

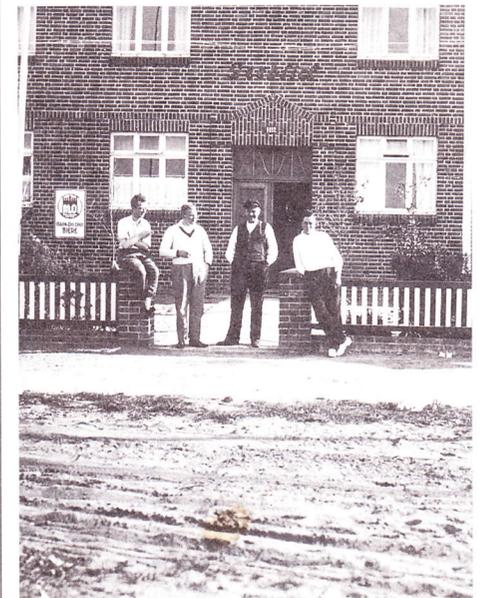
Auf einen eigens hierfür verlegten Schienenstrang transportierten die Bauleute mit einer Lore die schweren Felsen bis an den Kopf der Mole. Links oben ist der verantwortliche Bauingenieur Erich Kühn zu erkennen.

Über den Leuchtturm ist in der Vergangenheit zur Genüge berichtet worden. Hier auf dieser schönen Postkarte aus dem Jahre 1904 präsentierte er sich gleich zweimal noch vor seiner Aufstockung im Jahre 1931. In dem Gebäude mit seinem Turm, das im Jahre 1872 erbaut wurde, waren in jener Zeit auch die Lotsen untergebracht. Und zu sagen wäre auch, dass es Ende des 19. Jahrhunderts den Ort Timmendorf noch gar nicht gab und er lediglich aus dem Lotsengebäude mit Turm und dem Zollhaus bestand.

Jürgen Pump



Mit Kran und Zange hebt ein Steinfischer einen riesigen Felsen auf das Deck des Motorschiffes „Else Marie“.



Das waren aber nicht die einzigen Baumaßnahmen im Jahre 1931. Auch Karl Hartig, hier auf dem Foto der 2. v. r., hatte erkannt, dass sich auf Poel der Tourismus zu entwickeln begann. Er baute in weiser Voraussicht seine Pension „Seeblick“, die heute noch von der Familie betrieben wird.

Fotos: Archiv Jürgen Pump

Allen Lesern des
Poeler Inselblattes
wünschen wir ein
gesundes neues Jahr 2003!

Zahnarztpraxis Michael Oll

VERMIETE

3-Raum-Komfortwohnung
(102 m² Wohnfläche, mit Bad,
EBK, Gäste-WC, 2 Abstellräu-
men, Keller) im Gutshaus Nien-
dorf. 1999 aufwändig renoviert.
Ruhige Alleinlage mit traum-
haftem Blick über die Insel und
die Wismarer Bucht.

Ab sofort frei.
6,65 €/m² Kaltmiete.

Anfragen bitte an
H. J. Lembke
Tel.: (0170) 5626859



... Ihr Servicepartner

Heizung · Lüftung
Sanitär · Kundendienst

Neuendorfer Weg 27
23974 Neuburg
Tel. 038426-4070
Fax 038426-40715

Dorfstraße 85a
24635 Rickling
Tel. 04328-72770
Fax 04328-727750

Ab sofort sind
die
„Poeler Sagen“
im Museum
und in der
Volks- und
Raiffeisenbank
erhältlich.

Ein gesundes neues
Jahr 2003

wünscht die Firma
Kröning's Fischbaud

**Suchen Saisonkräfte
als Koch und Kellner**
Anfragen an C. Golms
Tel. (038425) 21299



INTERPOEL
Das Medienbüro der Insel Poel

www.inselpoel.de

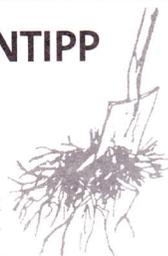
INTERPOEL – Buchenweg 5
23999 Insel Poel
fon (038425) 405070 fax 405071
post@inselpoel.de

UNSER GARTENTIPP

Monat Januar

Kontrolle ist besser

Der Frost hat den Garten im Griff. Vor ihm flüchten aber auch andere Lebewesen, die wir nicht gern zu Gast haben. Da könnten sich Mäuse vor uns zu Eingelagertem freuen und anderen Schaden anrichten. Wer Leimringe angebracht hat, sollte diese kontrollieren. Mutige, die sich an das Pflöpfen zur Veredlung ihrer Obstbäume wagen möchten, sollten im Januar für Kernobst die Reiser schneiden. Man nehme bleistiftdicke einjährige Triebe von der gewünschten Sorte, die auf Sonnenseite des Baumes gewachsen sind. Bis gepfropft werden kann, die Reiser in feuchten Sand einschlagen oder in einer Plastetüte im Gemüsefach des Kühlschranks aufbewahren.



Poeler Gastronom verliert beide Prozesse

Am Schwarzen Busch. (BP) Nach Auskünften der Gemeinde hat es für den Gastronom Uwe Orlick im November zwei nachteilige Gerichts-urteile gegeben. Im Verfahren gegen den Landrat stellte das Verwaltungsgericht fest, dass es sich beim Mittelteil der Gaststätte am Wendehammer um einen illegalen „Schwarzbau“ handelt. Auch die Räumungsklage der Gemeinde Insel Poel wurde vom Landgericht erhört und verurteilte den Unternehmer, das Gebäude zu räumen und das Gelände an die Gemeinde zurückzugeben.



*Wir wünschen allen Mietern ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Die Mitarbeiter der **IVG GmbH Ostsee**

Ihr Vertrauen
ist uns Verpflichtung!

Ballach & Hansen
Bestattungsunternehmen

Tag und Nacht
Tel.: 03841/21 34 77
Bademutterstraße 4 – Wismar

Tischlerei Possnien
Tel.: 20371



Was können wir
für Sie tun?

Wir helfen unseren Mitgliedern in Fragen der
Lohn- und Einkommenssteuer –
von der Steuererklärung für Arbeitnehmer über
das Kindergeld bis zur Eigenheimzulage.

Lohnsteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfverein)

23999 Kirchdorf/Poel Kieckelbergstraße 8 A
Tel.: 03 84 25 / 2 06 70 Fax: 03 84 25 / 2 12 80
Mobil-Tel.: 0171/3486624 E-Mail: HahnLHRD16016@gmx.de

Herausgeber: Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf / **Redaktion:** INTERPOEL Medienbüro – Beluga Post (BP), Buchenweg 5, 23999 Kirchdorf, Tel.: (038425) 40 50 70, Fax: (038425) 40 50 71, E-Mail: inselblatt@inselpoel.de / **Anzeigenberatung:** Beluga Post, Tel.: (038425) 40 50 70 / **Anzeigenverwaltung:** Gemeindeverwaltung, Jana Poschmann, Tel.: (038425) 405060, Fax: (038425) 21521 / **Herstellung:** Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22, 23966 Wismar; Tel.: (03841) 213194, Fax: (03841) 213195
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Inselblattes“ erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für den Monat Februar ist der 20. Januar 2003